

Grundsätzliche Festlegung und Mindestanforderungen für den Einsatz von Vertragsfirmen

1. Grundsätzliche Festlegungen

Vorschriften:

Die gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen sowie die entsprechenden Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, Baustellenverordnung sowie die einschlägigen arbeitsmedizinischen und technischen Regeln sind vom AN strikt zu beachten.

Sicherung des Arbeitsbereichs:

Der AN hat seinen Arbeitsbereich so abzusichern und aufgeräumt zu halten, dass die Unfallgefährdung minimiert wird.

Abfall:

Alle Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich - falls erforderlich auch häufiger - vom verursachenden AN von der Baustelle abzufahren oder an eine vom AG festgelegte Stelle zu transportieren. Der Abfall ist sachgerecht zu sammeln und bereitzustellen (keine Verunreinigung durch Fremdmaterial). Sämtliche Belege über die entsorgten Abfälle sind grundsätzlich in der Bauakte abzulegen. Verpackungsmaterialien hat der AN umgehend einer Rücknahme oder Verwertung zuzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zur Abfallvermeidung sind weitestgehend tauschfähige Transportverpackungen/ -behälter, wie z. B. Europaletten, Gitterboxen etc. einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so hat der Transport mit recyclingfähiger Verpackung (PE, PP, Pappe, Holz) bzw. aus Recyclingmaterial zu erfolgen. Verpackungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.

PCB-haltige Verpackungsmaterialien sowie Kunststoffschäume mit CKW-haltigen Treibmitteln sind als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

Die im Rahmen des KrWG geforderten Formulare sind in Verbindung mit dem Angebot ausgefüllt, beglaubigt bzw. mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde versehen beim Auftraggeber einzureichen und zwar:

- Formblatt Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 53 KrWG) und, sofern bei der Ausführung der Arbeiten gefährliche Stoffe anfallen, zusätzlich
- Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 54 Abs. 1 KrWG) gilt nur für die Firmen, deren Schwerpunkt die Abfallentsorgung ist. Für Baufirmen, die den Transport von Abfällen ausschließlich im Rahmen ihrer Bautätigkeit ausüben, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.

Für alle Arten von Abfällen, die entsorgt werden, ist ein entsprechender Nachweis, spätestens bei Rechnungsstellung, vorzulegen. Hierzu gehören Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahme-scheine, Wiegescheine, Lieferscheine.

Abwasser:

Jeder AN ist zum Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation verpflichtet. Es dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung eingeleitet werden.

Gefahrstoffe:

- Der Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind dem AG vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen!
- Die zu diesen Stoffen zugehörigen aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter sind dem AG frühzeitig vor Beginn der Tätigkeit auszuhändigen!
- Werden über den Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften von Seiten des AN keine Angaben gemacht, jedoch trotzdem Stoffe dieser Einstufung verwendet, haftet der AN für jeweilig entstandenen Schaden, der hierdurch verursacht wird.
- Für ausreichende Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des AN hat der AN zu sorgen

Beim Umgang mit Arbeitsstoffen, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die daraus resultierenden Hinweise für die Handhabung und Entsorgung zum Schutz der eigenen und der dabei beschäftigten Mitarbeiter zu beachten und einzuhalten.

Bei **Lieferungen** von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter der Produkte sowie die Produktdatenblätter vor Lieferung dieser Produkte vorzulegen.

Die ökologische Bewertung durch den Umweltschutzbeauftragten sowie die Erstellung der Gefährdungsanalyse durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen für diese Stoffe vor dem Einsatz erfolgen.

Der Einsatz von PCB-, Asbest-, und PVC-haltigen Produkten sowie von Produkten mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW und FCKW usw.) ist prinzipiell untersagt und nur im Ausnahmefall bei schriftlicher Freigabe durch den Umweltschutzbeauftragten unseres Konzerns zulässig.

Lagerung, Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen:

Beim Umgang mit gefährlichen, leicht brennbaren oder explosiven Stoffen ist besondere Sorgfalt, unter strikter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, walten zu lassen. Öle, Fette, Chemikalien oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden. Die verwendeten Behälter müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen.

Das erhöhte Gefahrenpotential von Baustellen im Wasserschutzgebiet ist zu berücksichtigen. Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien im Wasserschutzgebiet darf aufgrund des hohen Gefährdungspotentials nur in Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten des SWS-Konzerns erfolgen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass auf der Baustelle keine brennbaren Materialien ungeschützt lagern. Bei auftretenden Schadensfällen, dem Eindringen von Stoffen in den Boden oder in die Kanalisation sind sofort die Projektleiter/Baubeauftragten sowie der Umweltschutzbeauftragte, (Tel. Nr. 0681/587-2472) zu benachrichtigen.

2. Mindestanforderungen

Von Seiten des Auftraggebers (AG), wie auch von Seiten des Auftragnehmers (AN) ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Gegenseite als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der AG muss den AN vor Arbeitsaufnahme ausreichend über die betriebspezifischen Gefährdungen und erforderlichen Verhaltensmaßnahmen zur Ausführung seines Vertrages informieren, d.h. er muss ihn einweisen (vgl. Einweisungsurkunde). Bei dieser Einweisung muss ebenfalls der AN den AG über mögliche Gefahren, die durch seine Tätigkeit oder eingesetzten Stoffe ausgehen können, informieren.

Der AN muss sicherstellen, dass die in der Einweisung angesprochenen möglichen Gefährdungen und festgelegten Verhaltensregeln seinen vor Ort zum Einsatz kommenden Mitarbeitern weitervermittelt werden.

Der AN muss - aufgrund seiner Fürsorgepflicht - seine Mitarbeiter im sicheren Arbeitsverhalten bei der Durchführung der Arbeiten unterweisen (Sicherheitsunterweisung). Jeder Bauleiter hat bei den ihm unterstellten Mitarbeitern, insbesondere bei neuen Kräften, Belehrungen über Arbeitssicherheit und Umweltgefährdungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen. Der Bauleiter hat die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen zu veranlassen.

Der SWS-Konzern hat ein Managementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 eingeführt. Unsere Gesamtabichten und Ausrichtungen in Bezug auf Umweltleistung haben wir in unserer Unternehmenspolitik ausgedrückt:

Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Wir sind bestrebt, die Planung, den Bau und den Betrieb unserer Anlagen mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Weiterhin verpflichten wir uns zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltauswirkungen sowie zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften. Dabei stehen die Ziele Ökologie, Ökonomie und soziale Verantwortung gleichberechtigt nebeneinander. Die Festlegungen und Bewertungen unserer umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele nehmen wir im Rahmen eines Umweltprogramms vor. Die hieraus resultierenden Maßnahmen werden in einzelnen Programmpunkten abgearbeitet.

Sämtliche Kosten, die durch Zuwiderhandlungen gegen die oben aufgeführten Punkte entstehen, sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Das Prüfungsrecht zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften durch den Umweltschutzbeauftragten bzw. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist jederzeit eingeräumt.